

Satzung

Präambel

Der Männergesangverein „TREUE von 1911 e.V.“ blickt auf eine lange Tradition der Pflege des deutschen Liedgutes und des Chorgesanges zurück.

Seit 1950 veranstaltet der Männergesangverein „TREUE von 1911 e.V.“ alljährlich in den Ortschaften Neukloster und Hedendorf ein Sängerschützenfest. Das Sängerschützenfest bereichert die dörfliche Kultur, fördert das dörfliche Zusammengehörigkeitsgefühl und stärkt den Heimatgedanken.

Seit Gründung der selbständigen Schießsportabteilung im Jahre 1988 wird der Schießsport gepflegt. Als Schießstätte dient das ehemalige Bahnhofsgebäude in der Ortschaft Neukloster, das renoviert und um einen Luftgewehr- Schießstand erweitert worden ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Männergesangverein TREUE von 1911 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude-Neukloster.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a) Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
 - b) Förderung des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens,
 - c) Förderung des Schießsports.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

regelmäßige Chorproben, Kirchenkonzerte, Chorfeste und andere musikalische Veranstaltungen.

das alljährlich in den Ortschaften Neukloster und Hedendorf stattfindende Sängerschützenfest und

regelmäßige Schießsportübungen, Einzel- und Mannschaftswettkämpfe (z.B. Vereinsmeisterschaften, Rundenkämpfe und Pokalschießen).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die einem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als „Sänger“ kann jede männliche, volljährige Person Mitglied des Vereins werden; als „Schütze“ jede natürliche Person.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zahlt das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht, gilt die Nichtzahlung als Austritt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Stellung der Sponsoren

(1) Der Verein kann Sponsoren werben.

(2) Die Sponsoren besitzen kein Mitspracherecht in Vereinsangelegenheiten.

§ 6 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(2) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten (Vorsitzenden)
- zwei Vizepräsidenten (stellv. Vorsitzende)
- zwei Kassenführern
- zwei Schriftführern

Die Vorstandsposten des Vizepräsidenten, Kassenwartes und Schriftführers entfallen gleichmäßig auf die beiden Abteilungen "Chor" und "Schießsport".

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident (Vorsitzender) und seine beiden Stellvertreter (Vizepräsidenten). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Vertretungsmacht des Präsidenten und der Vizepräsidenten wird in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,00 ein entsprechender Beschluß des Vorstandes erforderlich ist.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl jeweils weiter.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur gewissenhaften Amtsführung und zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

(5) Der Vorstand ordnet und führt das Rechnungswesen entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO), und zwar des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber dem zuständigen Finanzamt Rechnung zu legen und den vorläufigen Körperschaftsfreistellungsbescheid zu beantragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

e) Wahl und Abberufung des Kommandeurs und des stellvertretenden Kommandeurs

f) Wahl und Abberufung von zwei zusätzlichen Mitgliedern in den Festausschuss "Schützenfest", die weder einem Vorstand angehören noch amtierende Würdenträger sind.

g) Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitgliedes

h) Ernennung des Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern

§ 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in dem "Buxtehuder Tageblatt" oder in dem "Neue Buxtehuder Wochenblatt" erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nicht Beschluß gefaßt werden.

§ 11 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten geleitet. Die Versammlung kann einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Versammlungsteilnehmer mit der Versammlungsleitung betrauen. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsteilnehmer übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl in den Vorstand zur Verfügung steht; im Übrigen wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit qualifizierter Mehrheit von 3/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie der Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist an die Wahlvorschläge der Abteilungen zum Vorstand (§14 Abs. 3) gebunden. Weitere Wahlvorschläge werden nicht zur Abstimmung zugelassen. Falls die Abteilungen jeweils nur einen Kandidaten für die auf sie entfallenden Vorstandsämter aufgestellt haben, gelten Stimmenthaltungen und Neinstimmen als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang auf sich vereinigen können, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die entweder die einzigen sind oder die meisten Stimmen erhalten haben, nach einer erneuten Aussprache der Mitgliederversammlung eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Versammlung, ob und ggf. wann die Wahl zu wiederholen ist.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Festausschuss „Sängerschützenfest“

(1) Der Festausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und der Abteilungsvorstände
- b) dem Kommandeur, dem stellvertretenden Kommandeur sowie den Fahnenträgern
- e) den amtierenden Würdenträgern und
- f) den beiden zusätzlichen Mitgliedern

(2) Die Aufgaben des Festausschusses bestehen in der Umsetzung und Durchführung des alljährlich in den Ortschaften Neukloster und Hedendorf stattfindenden Sängerschützenfestes.

(3) Der Festausschuß entscheidet im gegenseitigen Einvernehmen seiner anwesenden Mitglieder. Ist eine einvernehmliche Entscheidung nicht zu erreichen, ist zu einer verbindlichen Entscheidung ausschließlich der Vorstand befugt. Der Vorstand entscheidet nach seinem freien Ermessen in der

Festausschußsitzung oder in einer gesonderten Vorstandssitzung.

§ 14 Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich in die Abteilung "Chorgesang" und die „Schießsport“ auf. Mitglieder können beiden Abteilungen angehören.

Zu der Abteilung "Chor" gehören der "Männerchor" und das "Schwarze Rott"; zu der Abteilung "Schießsport" gehören das "Joppen Rott", das "Damen Rott" sowie die "Jungschützen".

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, in der nach Maßgabe einer eigenen Abteilungsgeschäftsordnung ein Abteilungsvorstand gewählt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig einem Abteilungsvorstand angehören.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Ämter der Vizepräsidenten, Kassenführer und Schriftführer steht den Abteilungen „Chor“ und „Schießsport“ jeweils zur Hälfte zu, wobei die Mitgliederversammlung an deren Wahlvorschläge gebunden ist.

(4) Jede Abteilung regelt ihre gesanglichen bzw. schießsportlichen Belange in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Abteilungsvorstand ist ausschließlich zu einer abteilungsinternen Amtsführung befugt.

(5) Jede Abteilung stellt aus ihren Reihen entweder den Kommandeur oder den stellvertretenden Kommandeur, wobei die Mitgliederversammlung deren Rang untereinander bestimmt und deren Amtsdauer jeweils vier Jahre beträgt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.